



Hochwasserrisikomanagement-Planung in NRW (2015-2021)

Vorläufige Bewertung der Entwürfe des Landes aus Sicht des Wassernetzes NRW

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Allgemeine Anregungen..... | 3 |
| 2. Anmerkungen zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein..... | 6 |
| 3. Anmerkungen zu den Planungen für das Teileinzugsgebiet Ruhr..... | 8 |
| 4. Anmerkungen zum Hochwasserrisikomanagementplan Ems..... | 9 |
| 5. Anmerkungen zum Hochwasserrisikomanagementplan Maas..... | 9 |
| 6. Anmerkungen zum Hochwasserrisikomanagementplan Weser..... | 9 |

Impressum:

Nora Guttman und Christian Schweer

Wassernetz NRW
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf
www.wassernetz-nrw.de

Stand:

30.6.2015

1. Allgemeine Anregungen

Zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebiete Ems, Maas, Rhein und Weser in NRW konnte bis zum 30. Juni 2015 Stellung genommen werden.

Grundsätzlich sind die Arbeiten zur Erfassung und zur Minimierung der Hochwasserrisiken zu begrüßen. Positiv hervorheben möchten wir die Veröffentlichung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten auf der thematischen Internetseite des Landes sowie ihre aktive Bewerbung. Auch die landesweiten Veranstaltungen (z.B. Symposium) und manche regionalen Managementtreffen boten Ansatzpunkte, um sich zu informieren und Anregungen vorzutragen. Die gesonderte Zusammenstellung der geplanten Maßnahmen auf Ebene betroffener Gemeinden halten wir für einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Allerdings bedarf es bzgl. der aktuellen Planungen insbesondere im Hinblick auf die folgende Aspekte Anpassungen:

Beteiligung der Öffentlichkeit über den 30. Juni 2015 hinaus ermöglichen und aktiv fördern

Angesichts der deutlich verzögerten Veröffentlichung der Anhörungsunterlagen, der bisher nicht überall erfolgten Beteiligung des ehrenamtlichen Naturschutzes an den Maßnahmenplanungen auf Managementebene und aufgrund weiterhin ausstehender Hintergrundinformationen (z.B. komplette Angaben zu den Maßnahmentabellen, Informationen zu den Abflüssen und Risiken bei Starkregenereignissen, Verortung und Umgang mit Risiken durch steigendes Grundwasser, Auskunft zu Potenzial-Standorten für den natürlichen Wasserrückhalt) sollte dargelegt werden, wie sich die weitere Öffentlichkeitsarbeit und -Beteiligung – einschließlich die Förderung der aktiven Mitwirkung der Naturschutzverbände – für die erste Managementplanung gestalten wird. Die betreffenden Arbeiten können aus unserer Sicht nicht bereits mit dem 30.6.2015 abgeschlossen sein. Wir teilen in diesem Zusammenhang nicht die Aussage auf der Flussgebietsseite des Landes, dass die regionalen Pläne gemeinsam mit den Umweltverbänden erstellt wurden. Zumindest erfolgte die Einbindung nicht für alle Managementeinheiten, auch weil Termine nicht beworben wurden oder nicht Ehrenamtsfreundlich gelegt waren. Und es wurden Anregungen oft nicht angenommen, ohne dass immer die Begründung nachvollziehbar war. Im Übrigen gab es seitens der Naturschutzverbände in NRW in den vergangenen Monaten erhebliche Anstrengungen zu leisten, um u.a. die Anhörungsunterlagen zur WRRL-Bewirtschaftungsplanung zu sichten und zu kommentieren. Das verkürzte und getrennt hiervon laufende Anhörungsverfahren zum Hochwasserrisikomanagement hat eine zeitnahe Bearbeitung erschwert (s.a. folgende Anmerkung), zumal diese Arbeit weitgehend nur ehrenamtlich geleistet werden kann und eine Abstimmung erfordert.

Wir bereits anfangs erwähnt, begrüßen wir die Offenlegung der gesondert nach Gemeinden unterteilten Maßnahmenübersicht zum Hochwasserrisikomanagementplan. Unserer Einschätzung nach ist diese konkretere Maßnahmenplanung insbesondere für Mitglieder der lokalen Naturschutzverbände und Bürger relevant. Um die aktive Beteiligung dieser Akteure zu fördern, empfehlen wir, die Maßnahmen auf Wasserkörperebene und auch kartographisch darzustellen. Zudem sollte auf der Startseite der Flussgebietsseite expliziter auf die Unterlagen zur kommunalen Maßnahmenplanung hingewiesen werden.

Qualität der Umsetzung durch einen übergreifenden Plan des Landes sicherstellen

Aufgrund unserer Erfahrungen mit den sich z.T. stark unterscheidenden Vorgehensweisen in den

einzelnen Flussgebieten, Teileinzugsgebieten und Managementeinheiten wäre es essentiell, wenn das Land zusätzlich noch einen Gesamtplan erstellt, in dem zumindest die grundsätzlichen – und nachprüfbar- Anforderungen für das weitere Vorgehen beim Hochwasserrisikomanagement in NRW festgelegt werden. Diese Arbeit ist auch deshalb erforderlich, um (bestehende) landesweite Strategien zum Hochwasserschutz einzubinden und anzupassen, Anforderungen für den Gewässer- und Naturschutz besser zu integrieren, Konfliktsituationen zeitnah zu lösen, die Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen und zur Qualitätssicherung des gesamten Umsetzungsverfahrens beizutragen. Aus unserer Sicht kann diese konzeptionelle Arbeit innerhalb der ausstehenden Zeit noch geleistet werden, weil es in erster Linie um die Festlegung von zentralen Anforderungen und eines Zeitplans für die ausstehenden Arbeiten geht. In diesem übergreifenden Konzept sollte auch erwähnt werden, dass die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in NRW bislang noch nicht im Landeswassergesetz verankert und näher geregelt ist. Es sollte angegeben werden, ob, wann und in welcher Form entsprechende Änderungen folgen.

Umsetzung des Hochwasserrisikomanagements mit den WRRL-Planungen vor Ort verknüpfen

Die Anforderung gemäß Art. 9 der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, die Planungen und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung des WRRL- und Hochwasserrisikomanagements zu koordinieren, steht nach unseren Erfahrungen noch weitgehend aus. Sofern die zuständigen Wasserbehörden Managementtreffen für die (Fach-) Öffentlichkeit anboten, wurde dieses Thema zumeist nicht oder nicht näher behandelt. Potentielle Synergien zur WRRL (z.B. Einrichtung von Strahlursprüngen, Auenentwicklung etc.) wurden zudem regional unterschiedlich bewertet und berücksichtigt. Ähnliche Erfahrungen liegen uns bzgl. der durchgeführten Runden Tische im Rahmen der WRRL-Umsetzung vor. Damit einhergehend sind noch nicht die Chancen ausgeschöpft worden, um die Synergien zwischen beiden Anliegen – sowie mit den Zielen der Natura 2000-Richtlinien – zu ermitteln und ein gemeinsames wie effizientes Vorgehen ohne zeitliche Reibungsverluste zu unterstützen. Wir empfehlen daher dringend, im Rahmen der weiteren Präzisierung der WRRL und HWRM-RL-Umsetzung – und hier insbesondere bei der Überarbeitung der Umsetzungsfahrpläne ab 2016 – alle sich überschneidenden Maßnahmen (v.a. mit Relevanz für Gewässerstruktur und -Hydrologie) integriert zu behandeln und planerisch zu verknüpfen (= gemeinsamer Umsetzungsfahrplan). Wir halten es für erforderlich, dass auch die Naturschutzverbände die Möglichkeit erhalten, an diesem Prozess in der Fläche und qualifiziert mitwirken zu können.

Flankierend ist die Beratungs- und Aufklärungsarbeit zu unterstützen. Uns liegen Informationen darüber vor, dass in einigen Kommunen die Zuständigkeiten im Bereich Hochwasser nicht immer eindeutig geklärt sind und das Bewusstsein für die Abstimmung mit den Planungen der WRRL nicht immer vorhanden ist. Beratungsbedarf konnten wir auch im Rahmen der Managementtreffen bei einigen kommunalen Vertretern feststellen, als es um die Umsetzung von Informations- und Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung ging. Nach unserer Einschätzung wäre hier die Einrichtung von Einzugsgebiets-bezogenen Informations- und Beratungsstellen für Kommunen und Bürger sinnvoll. Ggf. wären vorbereitend weitere dahingehende Pilotprojekte hilfreich.

„Mehr Raum für die Flüsse“ als eine vorrangige Aufgabe des Risikomanagements anerkennen

Die vorgeschlagene Umsetzung des Hochwasserrisikomanagements in NRW ist nach stichprobenartiger Sichtung der Pläne für die einzelnen Flussgebiete in NRW noch zu wenig auf den natürlichen Wasserrückhalt bzw. auf die Förderung grün(-blauer) Infrastrukturen (v.a. Auen, natürliche Entwicklungskorridore an Fließgewässern, naturnahe Bäche und Flüsse, Feuchtgebiete, standorttypische Wälder, extensiv genutzte Flächen, Versickerungsflächen, Sekundärauen, Gründächer) ausgelegt. Es sollte klarer herausgearbeitet werden, dass bzgl. räumlich-struktureller Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements die Priorität auf zuvor genannte Arbeiten gelegt wird und diese

quantifiziert werden (z.B. Ziele für die Entwicklung von Auenflächen). Entsprechende Ansätze bestehen mit weiteren Strategien ohnehin und könnten entsprechend genutzt und ergänzt werden (z.B. Biodiversitätsstrategie des Landes, IKSR-Strategie zu Auen). Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Anforderungen von Art. 9 HWRM-RL, die Förderung der Umweltziele gemäß Art. 4 WRRL als eine Schwerpunktaufgabe zu verfolgen, auf Grundlage der bestehenden Planungen noch nicht gesichert ist. Um die gemeinsamen Anstrengungen zur WRRL-Umsetzung zu unterstützen, sollte zum einen transparent dargelegt werden, wo mit welchen Maßnahmen die WRRL-Maßnahmenplanungen ergänzt werden. Hierfür sollten in den betreffenden Managementeinheiten mit Risiko- und Risikoentstehungsgebieten die LAWA-HWRM-Maßnahmen Nr. 310, 311, 312 und 314 vorrangig Berücksichtigung finden. Sofern diese Vorhaben örtlich nicht beschleunigt umgesetzt werden können, sollte ihre Realisierung mit dem Zeitplan der WRRL-Umsetzung konform sein (z.B. Umsetzung der Maßnahmen bis 2018 bzw. - in begründeten Ausnahmefällen - bis 2024). Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt auch bei Extremereignissen eine wichtige Bedeutung haben, weil sie das Ausmaß der Flutwellen und ihre Geschwindigkeit reduzieren sowie Schäden in (angepasst) genutzten Überschwemmungsbereichen minimieren.

Die Umsetzung der WRRL bestätigen, statt sie zu gefährden oder weiter zu verzögern

Wir erwarten zum anderen, dass in den für die WRRL-Planung vorgesehenen Räume für die Auenentwicklung (v.a. geplante Strahlursprünge gemäß UFP, betreffende Stellen im Einzugsbereich von Wasserkörpern mit beabsichtigter Umsetzung der LAWA-Programm-Maßnahme Nr. 74) kein Bau von Hochwasserrückhaltebecken, Poldern oder die Anlage bzw. Verstärkung von Deichen stattfindet. Auch die WRRL-Planungen zum natürlichen Wasserrückhalt und zum Erosionsmanagement (v.a. Einzugsbereiche von Wasserkörpern mit Umsetzung der LAWA-Programm-Maßnahmen Nr. 29 und 65) sind z.B. nicht durch eine intensive Gewässerunterhaltung zu gefährden. Die Maßnahme T05-02 Freihaltung der Abflussquerschnitte im Rahmen der Unterhaltungspflicht sollte mit der LAWA PM-Nr. 79 abgestimmt werden und dementsprechend ökologische Gegebenheiten berücksichtigen. Ein Hinweis auf die Blaue Richtlinie wäre bei der Maßnahmenbeschreibung hilfreich. Die beabsichtigte Umsetzung der HWRM-Maßnahmen Nr. 315 bis 318 und 320 ist insofern kritisch zu betrachten, weil sie eine Beeinträchtigung der Gewässer zulassen bzw. diese nicht ausschließen. Sie bedürfen in jedem einzelnen Anwendungsfall einer Prüfung. Dabei sollte auch dargestellt werden, wie das Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot gemäß Art. 1 und 4 in Entwicklungskorridoren von Gewässern konkret und zeitnah sichergestellt wird und wie bei beabsichtigter Inanspruchnahme von Ausnahmen die Prüfkriterien gemäß Art. 4.7 WRRL konkret Anwendung finden. Die relevanten Aussagen in den Anhörungsunterlagen (z.B. in Kapitel 8 des Planentwurfs zum Rhein) sind u.E. zu abstrakt, um den Behörden vor Ort weiterhelfen zu können. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass in Konfliktfällen (sog. M2-Fälle) die WRRL-Anforderungen nachrangig behandelt werden oder die WRRL-Umsetzung bis auf weiteres ruht, weil geeignete und zugleich transparente Prüf-Verfahren fehlen. Gerade die noch vielerorts betriebene intensive Unterhaltung von Gewässern des HMWB-Fallgruppentyps „Landentwässerung und Hochwasserschutz“ verdeutlicht beispielhaft, dass entsprechende Konfliktfälle durchaus in der Fläche wirksam sind und zugleich grundlegende Fragen nicht geklärt sind (v.a. Begründung der HMWB-Ausweisung noch nicht vollständig dargelegt).

Auch Flächen im Bereich extremer Überschwemmungsereignisse vor weiterer Bebauung schützen

Es sollte gesondert dargestellt werden, wie in Gebieten, die durch ein extremes Hochwasserereignis überschwemmt werden (=HQ 1000 Gebiete), sichergestellt wird, dass hier weitere Bebauungen unterbleiben und gewässerverträgliche Nutzungen stattfinden. Bisher sehen die Anforderung der Raumordnung nur vor, dass entsprechende Anpassungen der Flächennutzungsplanung nur für festgesetzte Überschwemmungsgebiete vorzunehmen sind. Diese beziehen sich lediglich auf HQ 100 Gebiete. Zudem liegen uns Hinweise darüber vor, dass einige Kommunen nicht frühzeitig prüfen, ob

auf HQ 100-Flächen Baurechte bestehen. Wir befürchten, dass die Pläne nicht dahingehend angepasst werden und die Gebiete trotz der Überflutungsgefahr bebaut werden.

Risiken durch Sturzflutereignisse behandeln umfassend angehen

Die Planungen gehen weitgehend nicht auf das Management von Sturzflutereignissen ein, obwohl es in jüngster Vergangenheit auch in NRW entsprechende Vorkommnisse mit erheblicher Schadenauswirkung gab. Die Erfahrungen mit Sturzflutereignissen verdeutlichten zudem, dass ein rein technisches Management (z.B. Bau größerer Abwasserkanäle oder Regenrückhaltebecken) nicht hilfreich ist und auch nicht erstes Mittel der Wahl sein kann, um Schadensrisiken deutlich zu minimieren. Ohnehin ist zu bedenken, dass diese Maßnahmen mit einer weiteren Beeinträchtigung der Gewässer in Siedlungsbereichen einhergehen können, wenn etwa Rückhalte- und Kanalanlagen in verbliebene Auenbereiche gebaut werden oder wenn das über kontaminierte Flächen ablaufende Wasser in einen Bach eingeleitet wird. Für ein wirksames Management bedarf es einer umfassenden Modellierung der Abflüsse, die aktuelle Niederschlagsdaten berücksichtigt. Auf Grundlage der Ergebnisse sollte ein Managementplan erstellt und umgesetzt werden. In diesem Kontext sind geeignete stadtplanerische Vorkehrungen zu treffen bzw. zu aktualisieren, um Gefahrenstellen zu entschärfen (z.B. Anpassung von Siedlungen, Gebäuden und Verkehrsinfrastrukturen, Freihaltung von Abflusswegen, Warnsysteme). Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt (z.B. Entsiegelung, Entrohrung von Kleingewässern) können wie die Aufklärungsarbeit diese Anstrengungen unterstützen und sollten daher entschiedener genutzt werden. Nur, wenn alle zuvor genannten Maßnahmen nicht ausreichen sollten, sind die konventionellen technischen Ansätze anzuwenden.

Weil u.E. zur Umsetzung dieses Managements ein strategischer Ansatz auf Landesebene erforderlich ist, empfehlen wir daher dringend anzugeben, wann die erforderlichen Arbeiten hierzu erfolgen und wie dabei die Naturschutzverbände eingebunden werden.

2. Anmerkungen zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein

Zu Kapitel 7 Einbeziehung interessierter Stellen und Information der Öffentlichkeit (S. 100ff.)

Die Darstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung deckt sich mit unseren eigenen Erfahrungen, wobei wir zu anderen Schlüssen als im Anhörungsdokument kommen. Bewerteten wir die Einbindungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene (Management-Einheiten) zumindest für mehrere Teileinzugsgebiete anfangs noch eher positiv (z.B. gesondertes Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf), so nehmen wir nach Abschluss der Beteiligungsmöglichkeiten eine zumeist kritische Haltung insbesondere zur Organisation und zum Ablauf der Managementtreffen ein. In mehreren Managementeinheiten fand u.E. keine qualifizierte Beteiligung der Umweltverbände statt, auch weil die Termine am Vormittag gelegt waren und damit einhergehend sich für ehrenamtlich Aktive oft nicht die Möglichkeit einer Teilnahme bot. Ohnehin wurden die Veranstaltungen vielfach nicht öffentlich beworben (z.B. nicht im Internet) und es war in mindestens zwei Teileinzugsgebieten auch nicht erwünscht, dass alle Interessierten an den Treffen teilnehmen konnten. Zum Teil wurden bilaterale Treffen abgehalten, zu denen wir nicht eingeladen waren. Bzgl. mindestens einer Managementeinheit ist uns nicht bekannt, ob überhaupt eine Veranstaltung dort stattfand. Eine „Lokalisierung“ des Beteiligungsprozesses (d.h. Angebot der Gemeinde zur Einbindung der interessierten Öffentlichkeit in Form eines lokalen runden Tisches) wäre mehr als nur in Ausnahmefällen hilfreich gewesen, gerade wenn dazu auch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld stattgefunden hätte, um den Zweck der Veranstaltungen und Planungen nahe zu bringen. Dieses Vorgehen wurde u.E. zumindest im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung in keinem Teileinzugsgebiet praktiziert. Der Prozess war insofern nicht überall transparent und blieb oft exklusiv.

Bei einigen Terminen fanden auch konstruktive Anregungen seitens der Naturschutzverbände keine Berücksichtigung, ohne dass hierzu eine Begründung oder gar Reaktion erfolgte. Diese Defizite sollten benannt werden. Zugleich sollte auch dargestellt werden, wie diese im weiteren Verlauf der Planungen und ihrer Umsetzung behoben werden.

Zu Anhang 3 (S. 158ff)

Die Auswertung der Maßnahmen -Zusammenstellung wird wie in den Plan-Entwürfen für andere Flussgebiete dadurch erschwert, dass für jeden Maßnahmentyp nicht der LAWA-Code, sondern ein NRW-spezifisches Kürzel zur Anwendung kommt. Hilfreich wäre es daher, wenn zugleich der jeweilige LAWA-Code an den betreffenden Stellen angegeben wird.

Insgesamt fällt auf, dass in den meisten Kommunen wichtige Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. Qualifizierung der Einsatzkräfte, Öffentlichkeitsarbeit, Gewässerschau, Krisenmanagement, Bereitstellung von Rücklagen, Abschluss von Versicherungen) nicht vorgesehen sind. Aus Sicht des Gewässerschutzes sind auch folgende Befunde kritisch zu betrachten:

- Bei knapp 40% der Kommunen bleibt unklar, ob die dort ermittelten Hochwasser-Risiken bei der Änderung der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. In mehr als 70% der Kommunen finden in den von Überschwemmungen betroffenen Siedlungsgebieten voraussichtlich keine Nutzungsänderungen statt.
- In allen Gemeinden soll die landwirtschaftliche Nutzung bereits angepasst sein, obwohl die hierfür erforderliche Informations- und Aufklärungsarbeit (Informationsmaterialien) erst bis 2021 erfolgt.
- Weniger als 40% der Kommunen bestätigen, dass bereits mit den WRRL-Planungen Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts beabsichtigt sind. In mehr als 90% der Kommunen sind zugleich keine, über die WRRL-Planungen hinausgehende Maßnahmen zur Gewässer- und Auenrenaturierung vorgesehen.
- Nur 1% der Gemeinden geben Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts an, die im Zuge der Verbesserung von Natura 2000-Gebieten verfolgt werden.
- In mehr als 97% der Kommunen sind auch bis 2027 keine Maßnahmen zur Deichrückverlegung, Entwicklung von Sekundärauen oder umfassenden Entsiegelungen (Entsiegelungskonzepte) geplant.
- In 68% der Kommunen werden bisher keine integrierten Konzepte des Hochwasserschutzes erarbeitet.

Wir erachten es für wichtig zu klären, wie diese offenen Fragen bzw. Defizite angegangen werden, damit deutlich mehr Kommunen – bzw. die von ihnen getragenen Wasserverbände – ein nachhaltiges und zugleich gewässerverträgliches Hochwasserrisikomanagement umsetzen. Wir empfehlen, hierfür die Kommunen stärker zu unterstützen, und weitere Aufklärungsarbeit auch dahingehend zu leisten, um Synergien zur Umsetzung der Ziele anderer Richtlinien (WRRL und Natura 2000) zu fördern.

3. Anmerkungen zu den Planungen für das Teileinzugsgebiet Ruhr

Zu Kapitel 5.4.7.1 Gewässer- und Auenrenaturierung (W02-01) (Seite 45f.)

Bisher wird nur von einer Kommune diese Maßnahme geplant. Wir erachten die weitgehende Nichtanwendung dieser wichtigen Maßnahme als kritisch und erwarten eine genauere Begründung, warum dieses Vorhaben in den einzelnen Gemeinden und Kreisen nicht geplant und umgesetzt wird. Unseres Wissens befinden sich in allen Kommunen Gewässer und potenzielle Auenflächen. Auch wenn bereits im Rahmen der WRRL-Umsetzung Maßnahmen zur Auenentwicklung folgen ist z.B. nicht sichergestellt, dass dort bzw. auch außerhalb der berichtspflichtigen Strecken überall bereits Bäche und Flüsse mit ihren Auen renaturiert werden oder sind.

Zu Kapitel 5.4.7.2 Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft (W02-02, W02-03) (Seite 46f.)

Wir teilen nicht die Auffassung, dass in allen Kommunen bereits die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt wurden. Beispielhaft sei hier der örtlich weitere Ausbau von Wegen im Sauerland, der weiterhin hohe Anteil von Nadelgehölzarten bei Neuanpflanzungen und die andauernde Intensivierung der Landwirtschaft zu nennen. Bei Bedarf können wir gerne konkrete Beispiele benennen. Aus diesem Grund halten wir es für erforderlich, dass Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt geplant bzw. umgesetzt werden.

Bzgl. der Effektivität der bisher umgesetzten Maßnahmen gemäß der Erosionsschutzverordnung ist darzustellen, was diese auf den einzelnen (ausgewiesenen) Erosionsgefährdungsflächen konkret bewirkt hat.

Zu Kapitel 5.4.8 W03 Sicherung und Reaktivierung von Retentionsräumen (Seite 47f)

Max. 2 Kommunen werden Maßnahmen zur Retention umsetzen. Nur in einem Fall soll eine Sekundäraue entwickelt werden, wobei die Umsetzung dieses Vorhabens erst nach 2027 erfolgt. Aus unserer Sicht besteht flächendeckender Handlungsbedarf. Die Nichtplanung von Maßnahmen ist näher zu begründen. Wir regen hier an, auf Basis der bestehenden und zu entwickelnden Strahlursprünge weitere Retentionsräume auszuweisen und so auch Synergien zur WRRL zu fördern. Auch sollte geklärt werden, ob in diesen Kommunen keine weiteren baulichen Eingriffe (z.B. Siedlungen, Straßen, Gewerbegebiete, Kanäle, Rückhaltebecken, Windkraftanlagen) in Entwicklungsräumen von Gewässern erfolgen bzw. keine Risiken durch Sturzflutereignisse bestehen.

Zu Seite 106

Wir beanstanden, dass nur in 5 Gemeinden auf WRRL-Maßnahmen verwiesen wird. U.E. dürften in jeder Kommune entsprechende WRRL-Vorhaben vorliegen, die auch dem Hochwasserrisikomanagement dienen. Wir sehen insofern Anpassungsbedarf.

Zu Seite 107

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum integrierte Konzepte des Hochwasserschutzes trotz der seit mehr als 10 Jahren hierzu vorliegenden Anforderungen noch nicht vorliegen. Auch sollte dargestellt werden, welche Arbeiten konkret damit umgesetzt werden bzw. welche adäquaten Arbeiten in den 30 Gemeinden erfolgen, die diese Konzepte nicht umsetzen.

4. Anmerkungen zum Hochwasserrisikomanagementplan Ems

Zu Anhang 3 (Seite 106f.)

Folgende Angaben sehen wir kritisch:

In allen Gemeinden soll den Angaben im Anhörungsdokument zufolge die landwirtschaftliche Nutzung bereits angepasst sein, obwohl die hierfür erforderliche Informations- und Aufklärungsarbeit (Informationsmaterialien) erst bis 2021 erfolgt.

Lediglich 42% der Kommunen bestätigen, dass sie bereits mit den WRRL-Planungen Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts beabsichtigen. In mehr als 85% der Kommunen sind zugleich keine, über die WRRL-Planungen hinausgehende Maßnahmen zur Gewässer- und Auenrenaturierung – selbst nicht zur Entwicklung von Sekundärauen – vorgesehen.

Wir bitten um Klärungsbedarf, insbesondere dahingehend, wie die offenen Fragen bzw. Defizite behoben werden sollen.

5. Anmerkungen zum Hochwasserrisikomanagementplan Maas

Zu Kapitel 5.4.7.1 Gewässer- und Auenrenaturierung (W02-01), Seite 45f

Wir merken kritisch an, dass lediglich in einer Gemeinde entsprechende Arbeiten erfolgen. Wir bitten in diesem Zusammenhang zu erläutern, warum in 56 Gemeinden keine Maßnahmen geplant sind. Der Hinweis, dass ein Wasserverband Maßnahmen umsetzt ist nur dann hilfreich, wenn genauer erläutert wird, wo genau die Maßnahmen umgesetzt werden (d.h. in allen Risikogebieten, Managementeinheiten bzw. Gemeinden?). Auch wäre es in diesem Kontext sinnvoll, die Zahl der Wasserverbände in dem Flussgebiet anzugeben.

Zudem ist es wichtig darzustellen, wie mit den Maßnahmen zur Auenrenaturierung verfahren wird, die in den WRRL-Umsetzungsfahrplänen hinterlegt sind. Wir geben zum Beispiel zu bedenken, dass die Hochwasserrisikomanagementplanung in der Gemeinde Roetgen nicht sicherstellt, dass mit ihr alle vorgesehenen Strahlursprünge am Vichtbach gesichert und gemäß der WRRL-Ziele entwickelt werden. So ist in einem relevanten Abschnitt ein Hochwasserrückhaltebecken geplant. Es sollte unbedingt ausgeschlossen werden, dass Vorhaben des technischen Hochwasserschutzes in diesen Bereichen geplant und umgesetzt werden, zumal uns im zuvor genannten Fall auch kein Prüfbericht der Alternativen vorliegt.

6. Anmerkungen zum Hochwasserrisikomanagementplan Weser

Zu Kap. 5.4.4.2. Nutzungsanpassung in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft (F04-02, F04-03), Seite 41f.

Wir beanstanden, dass auf Ebene der Gemeinde nur in einer Kommune Maßnahmen erfolgen und diese erst für die Zeit nach 2027 angesetzt sind. Es sollte sichergestellt werden, dass geeignete Maßnahmen in der Landwirtschaft überall und zeitnah umgesetzt werden. Desweiteren sollte dargelegt werden, mit welchen Vorkehrungen die Realisierung und Wirksamkeit betreffender Arbeiten sichergestellt wird.

Zu Seite 113

Lediglich in 6 Gemeinden werden weitere Maßnahmen zur Gewässer- und Auenrenaturierung im Zuge des Hochwasserrisikomanagements geplant und nur zwei Kommunen sehen Entsiegelungskonzepte vor. Das reicht unseres Erachtens nicht, um das Hochwasserrisiko zu reduzieren. Es ist insofern sinnvoll zu

erläutern, warum nur eine geringe Anzahl an Kommunen diese Maßnahmen umsetzen und was getan wird, um diese betreffenden Arbeiten in der Fläche sicherzustellen.